

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der DAV-Lizenz Wanderleiter*in
sowie

für den Erwerb der ersten DOSB-Lizenzstufe
Trainer*in-C Breitensport Bergwandern

Stand: 1.3.2026

DAV Ressort Bildung

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	3
1.1	Zulassung zur Ausbildung	3
1.2	Dauer der gesamten Ausbildung	3
1.3	Gliederung der Ausbildung	3
1.5	Theorie-Selbststudium.....	4
1.6	Anerkennung anderer Ausbildungen.....	4
Teil II	Ausbildungsordnung.....	5
2.1.	Lehrgangsinhalte.....	5
2.2.	Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb.....	7
Teil III	Prüfungsordnung	8
3.1	Prüfungskommission.....	8
3.2	Zulassung zu den Prüfungen.....	8
3.3	Bewertung der Prüfungen.....	8
3.4	Prüfungen im Lehrgang 1	8
3.5	Prüfungen im Lehrgang 2	9
3.6	Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen	10
3.7	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten.....	11
Teil IV	Lizenzordnung	12
4.1	DAV-Lizenzen	12
4.1	DOSB-Lizenz.....	12
4.1	Gültigkeit der Lizenzen	12
4.1	Lizenzverlängerung / Fortbildung	12
4.1	Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen	13
4.1	Verfall von Lizenzen.....	13
4.1	Aberkennung von Lizenzen.....	13
Teil V	Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	13

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:
 - Sicheres Gehen auf mittelschweren (rot markierten), steilen und ausgesetzten Bergwegen für die Ausbildung zum DAV Wanderleiter*in
 - Sicheres Gehen auf schwierigen, steilen und ausgesetzten (schwarz markierten) Bergwegen und im weglosen Gelände mit Stellen im I. Grad (UIAA) für die Ausbildung zum Trainer*in C Bergwandern
 - Kondition für tägliche Touren mit bis zu 800 Höhenmetern und 6 Std. Gehzeit zum DAV Wanderleiter*in
 - Kondition für tägliche Touren mit bis zu 1200 Höhenmetern und 8 Std. Gehzeit zum Trainer*in C Bergwandern
 - Mindestens 3-jährige Erfahrung aus selbstständig unternommenen Touren mit o.g. Charakter
 - Grundkenntnisse in Orientierung, Wetterkunde, alpine Gefahren
 - Gute Kenntnisse im Arbeiten mit topografischen Karten

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der gesamten Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 148 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Theorie-Selbststudium verteilen. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist in zwei aufeinander aufbauende Lehrgänge unterteilt. Lehrgang 1 findet im einfachen bis mittelschweren Bergwandergelände vorwiegend auf Wegen statt und umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 8 Tage. Lehrgang 2 findet im anspruchsvollen Bergwandergelände mit schwierigen Bergwegen und im weglosen Gelände statt und umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 7 Tage.

Beiden Praxislehrgängen ist jeweils ein Theorie-Selbststudium als Teil der Theorieausbildung vorangestellt.

1.4 Organisation der Ausbildung

Die Zahl der 148 UE verteilt sich auf die Ausbildungsinhalte wie folgt:

Lehrinhalte	LG1	LG2
Theorie (inkl. Selbststudium)	30	23
Praxis	45	26
Prüfungen	8	16
Gesamt (UE)	83	65

1.5 Theorie-Selbststudium

Jeweils vor Lehrgang 1 und Lehrgang 2 erhalten die Teilnehmenden Literaturhinweise und/oder digitale Lernpfade für ein Theorie-Selbststudium, welches sie bis zum Beginn der Lehrgänge durcharbeiten haben. Die Inhalte des Selbststudiums werden teilweise nicht mehr auf den Lehrgängen wiederholt, jedoch bei den Theorieprüfungen vorausgesetzt.

1.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Lehrgang 1 wird erlassen für:

- DAV-Jugendleiter*innen mit Aufbaumodul Bergsteigen
- Pädagogen mit Zusatzqualifikation Erlebnispädagogik im Handlungsfeld Bergwandern (ZQ-EP Bergwandern)

Die gesamte Ausbildung wird anerkannt für

- Bergwanderführer des VDBS
- Wanderführer der Österreichischen Bundesländer
- Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Naturfreunde Deutschland, Österreichischer Alpenverein OeAV, Schweizer Alpenclub SAC)

Teil II Ausbildungsordnung

2.1. Lehrgangsinhalte

LG 1 - Inhalte		UE
Lehrgangseröffnung, Formalitäten, Ziele der Ausbildung, Tätigkeitsfelder	Theorie (inkl. E-Learning)	30
Zwischenbilanz zur Lehrgangsmitte		
Kursabschluss		
Methodik		
Orientierung		
Wetterkunde		
Ausrüstungskunde		
Tourenplanung		
Gruppen führen und leiten		
Krisenmanagement		
Recht und Versicherung		
Prävention sexualisierter Gewalt		
Ökologie, Methoden der Umweltbildung	Praxis	45
Gehen auf markierten Bergwegen und Steigen		
Gehen mit Tourenstöcken		
Behelfsmäßige Bergrettung und Erste Hilfe Outdoor		
Orientierung		
Alpine Gefahren		
Führen und Leiten von Bergwanderungen		
Praktische Ausbildung im Alpinen Unterricht (Lehrübungen)		
Ökologie, Methoden der Umweltbildung	Prüfung	8
Prüfung Persönliches Können (Lehrgangsbewertung)		
Prüfung Führungstechnik		
Prüfung Theorie (mündlich auf Tour)		
Gesamt:		83

LG 2 - Inhalte		UE
Lehrgangseröffnung, Formalitäten, Ziele der Ausbildung, Tätigkeitsfelder	Theorie (inkl. E-Learning)	23
Zwischenbilanz zur Lehrgangsmitte		
Kursabschluss		
Die Struktur des DAV, der DAV als Sportverband im DOSB		
Orientierung Theorie		
Wetterkunde Theorie		
Ökologie Theorie		
Methodik Theorie (Lehrdemo & Zusammenfassung)		
Tourenplanung		
Führen / Führungsrolle		
Gehen auf steilen Wegen und Steigen	Praxis	26
Gehen im weglosen Gelände		
Leichtes Klettergelände im Auf- und Abstieg		
Gehen im Firn, Bremsen auf Firnfeldern, „Führerpickel“		
Führungstechnik auf alpinen Bergwanderungen, Schwerpunkt Gruppe und Natur erleben		
Alpine Gefahren beim Bergwandern		
Ökologie Praxis		
Praktische Ausbildung im Alpinen Unterricht (Lehrübungen) nur für Teilnehmende, welche die Ausbildung (Lehrgang 1) in 2020 bis 2021 begonnen haben	Prüfung	16
Prüfung Persönliches Können (Lehrgangsbewertung)		
Prüfung Führungstechnik		
Prüfung Lehreignung		
Prüfung Theorie (schriftlich)		
Gesamt:		65

2.2. Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb teilweise oder gänzlich auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern der Bundeslehrteams Bergwandern oder Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen.

Der Prüfung kann der Ressortleiter*in Bildung oder ein von ihm benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- bis zum Prüfungsbeginn in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Bewertung der Prüfungen

Alle Prüfungen werden jeweils mit „gut bestanden“ (gb), „bestanden“(b) oder „nicht bestanden“ (nb) bewertet.

3.4 Prüfungen im Lehrgang 1

3.4.1 Persönliches Können

Die Prüfung des Persönlichen Könnens geschieht über eine Beobachtung während des gesamten Lehrgangs. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert werden.

Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Alpine Erfahrung
- Gefahrenbewusstsein
- Selbsteinschätzung
- Motorisches Können
- Kondition
- Orientierungsvermögen

3.4.2 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik erfolgt gegen Ende des Lehrgangs durch eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben im Auf- und/oder Abstieg mit spezieller Beurteilung nach:

- Gefahrenbewusstsein
- Sicherheitsmaßnahmen
- Kommunikation mit der Gruppe

- Selbsteinschätzung
- Entscheidungskompetenz (Wegwahl, Gefahren, Sicherungsmethoden)
- Kompetenz Erlebniswert

3.4.3 Theorie

Geprüft wird das theoretische Wissen aus folgenden Fächern:

- Wetterkunde
- Orientierung
- Alpine Gefahren / Führungstechnik
- Erste Hilfe
- Ökologie / Umweltbildung

Die Prüfung erfolgt mündlich gegen Ende des Lehrgangs und kann auch im Rahmen der Prüfungstouren stattfinden.

3.5 Prüfungen im Lehrgang 2

3.5.1 Persönliches Können

Die Prüfung des Persönlichen Könnens geschieht über eine Beobachtung während des gesamten Lehrgangs. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert werden. Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Alpine Erfahrung
- Gefahrenbewusstsein
- Selbsteinschätzung
- Motorisches Können
- Kondition
- Orientierungsvermögen

3.5.2 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik erfolgt gegen Ende des Lehrgangs durch eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben im Auf- und/oder Abstieg mit spezieller Beurteilung nach:

- Gefahrenbewusstsein
- Sicherheitsmaßnahmen
- Kommunikation mit der Gruppe
- Selbsteinschätzung
- Entscheidungskompetenz (Wegwahl, Gefahren, Sicherungsmethoden)
- Kompetenz Erlebniswert

3.5.3 Lehreignung

Die Prüfung der Lehreignung findet in der zweiten Kurshälfte statt. Der/die Teilnehmer*in muss eine Lehrprobe von ca. 20-40 Minuten Dauer abhalten. Sie soll eine praktische Demonstration seiner Lehrbefähigung sein. Die Themenstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Lehrprobe wird dem/der Teilnehmer*in mindestens eine

Stunde vor Beginn der Lehrprobe bekannt gegeben. Bei der Lehrprobe hat der/die Teilnehmer*in zu zeigen, dass er/sie das individuelle Thema methodisch strukturiert vermitteln und demonstrieren sowie die Teilnehmenden bei realem Können zielführend korrigieren kann.

3.5.4 Theorie

Geprüft wird das theoretische Wissen aus folgenden Fächern:

- Wetterkunde
- Orientierung
- Alpine Gefahren / Führungstechnik
- Erste Hilfe
- Ökologie / Umweltbildung

Die Prüfung erfolgt schriftlich anhand einer ausgearbeiteten Theorieprüfung mit möglichst praxisbezogenen Fragen und einer Dauer von ca. 60 Minuten. Die Bewertung erfolgt über einen Punkteschlüssel. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Mit 76-100% der maximalen Punktezahl gilt die Prüfung als „gut bestanden“.

3.6 Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

3.6.1 Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden“, wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

- Wurde nur das persönliche Können nicht bestanden, ist dieses an 2-3 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 2-3 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Theorie nicht bestanden, ist diese im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.
- Sind zwei oder alle drei Prüfungsteile nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1, einschließlich aller Prüfungen, frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

Der Lehrgang 1 gilt als „gut bestanden“, wenn zwei der drei Prüfungsteile (persönliches Können, Führungstechnik, Theorie) gut bestanden wurden.

3.6.2 Lehrgang 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden“, wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

- Wurde nur das persönliche Können nicht bestanden, ist dieses an 2-3 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 2-3 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Lehreignung nicht bestanden, ist diese im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.

- Wurde nur die Theorie nicht bestanden, ist diese im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.
- Sind zwei, drei oder alle vier Prüfungsteile nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 2, einschließlich aller Prüfungen, frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

Der Lehrgang 2 gilt als „gut bestanden“, wenn

- Persönliches Können und Führungstechnik gut bestanden sowie Lehreignung und Theorie bestanden wurden.
- Persönliches Können und Lehreignung und Theorie gut bestanden sowie Führungstechnik bestanden wurden.
- Führungstechnik und Lehreignung und Theorie gut bestanden sowie persönliches Können bestanden wurden.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss dies unverzüglich nachgewiesen werden.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden“ bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und Teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden“. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

4.1 DAV-Lizenzen

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang 1 wird dem Teilnehmer*in vom Ressort Bildung auf Antrag ein Ausweis „Wanderleiter*in“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang 2 wird dem Teilnehmer*in vom Ressort Bildung auf Antrag ein Ausweis „Trainer*in-C Bergwandern Breitensport“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

4.1 DOSB-Lizenz

Des Weiteren wird nach erfolgreich absolviertem Lehrgang 2 auf Antrag des Landesverbandes eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in-C Breitensport Bergwandern“ ausgestellt und dem Landesverband zugesandt. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft der Sektion im Landesverband. Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre.

Das Mindestalter für jegliche Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

4.1 Gültigkeit der Lizenzen

Wanderleiter*in:

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der jeweiligen Lizenz. Die Lizenzen sind gültig bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Jahr der jeweiligen Ausstellung bzw. letzten Lizenzverlängerung.

Trainer*in C Bergwandern:

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der jeweiligen Lizenz. Die Lizenzen sind gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der jeweiligen Ausstellung bzw. letzten Lizenzverlängerung.

4.1 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz für weitere vier bzw. fünf Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier bzw. fünf Jahre die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Wanderleiter*in bzw. Trainer*in-C Breitensport Bergwandern die Vier- bzw. Fünfjahresfrist, muss er*sie im folgenden Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.1 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Wanderleiter*in:

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

Trainer*C Bergwandern:

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.1 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Ausbildungslehrgänge neu erlangt werden.

4.1 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Wanderleiter*innen bzw. Trainer*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2026 in Kraft. Alle vorhergehenden Versionen treten damit außer Kraft.

München, 1.3.2026

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung